

Landratsamt Reutlingen
 - Kreiskämmerei -
 Gt. 11/2-gk

**Überörtliche Prüfung der Bauausgaben beim Landkreis Reutlingen
 in den Haushaltsjahren 2001 bis 2004**

Auszug aus dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vom 04.01.2006

Prüfungsfeststellung der GPA	Stellungnahme der Verwaltung
2.1 Allgemeine Prüfungsfeststellungen Im Rahmen der Angebotswertung sind von der Verwaltung oft keine Preis- spiegel erstellt worden. (Rdnr. 1) Für zusätzliche oder geänderte Leistungen sind nicht immer schriftliche Nachtragsvereinbarungen geschlossen worden bzw. die Zuständigkeit dafür ist nicht beachtet worden. Die Preisermittlungen für Nachtragsleistungen ha- ben nicht immer vorgelegen (Rdnr. 2) Die Bauleistungen sind nicht immer förmlich abgenommen worden. (Rdnr. 3) Die Auftragnehmer sind bisher nicht schriftlich über die Schlusszahlungen für Bauleistungen unterrichtet worden. (Rdnr. 4)	Es werden künftig in allen Fällen Preisspiegel erstellt. Wie von der GPA bestätigt, haben schriftliche Nachtragsangebote vorgele- gen, da diese von der Verwaltung auch stets eingefordert werden. Genauso konsequent werden dann auch schriftliche Nachtragsvereinbarungen getrof- fen. Es wird im Prüfungsbericht leider nicht präzisiert, bei welchem Gewerk keine Nachtragsvereinbarungen getroffen worden sein sollen. Selbstverständlich wurden auch sämtliche Nachtragspreise auf ihre Ange- messenheit hinsichtlich der genannten Regelungen der VOB/B § 2 Nr. 5 u. 6 geprüft. Künftig wird die Verwaltung auf die bessere Prüfbarkeit derartiger Nachträge achten. Bauabnahmen sind selbstverständlich erfolgt. Es wird künftig darauf geach- tet, dass die Abnahmen auch in einer förmlichen Abnahmeniederschrift fest- gehalten werden. Auftragnehmer werden künftig grundsätzlich über Schlusszahlungen unter- richtet.

2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Sanierung Gebäude Carl-Zeiss-Straße 17

Vom Auftragnehmer der Dachdeckungsarbeiten ist die Entsorgung von Asbestzement-Wellplatten nicht zutreffend berechnet worden. (Rdnr. 5)

K 6750, Ausbau zwischen der K 6749 und der OD Münzdorf

Zur Abrechnung der Tief- und Straßenbauarbeiten fehlen z.T. Nachweise. Der Auftragnehmer ist wegen unzutreffenden Mengenermittlungen und Nichtbeachtens vertraglicher Regelungen überzahlt worden. (Rdnrn. 6 bis 11)

K 6708, Rutschungssanierung in der Hanner Steige

Die Abtragsberechnung ist vertragswidrig nach Lieferscheinen, unter Berücksichtigung eines Umrechnungsfaktors, abgerechnet worden. Dadurch entstand eine Überzahlung in Höhe von 1.160,32 EUR. (Rdnr. 12)

Die beauftragte Dachdeckerfirma konnte trotz mehrfacher Aufforderung die geforderten Entsorgungsbelege nicht komplett vorlegen. Um die Maßnahme abrechnen zu können, einigten sich Firma und Verwaltung auf die im Leistungsverzeichnis angegebene Menge. Die Abrechnungssumme war nicht nachteilig für den Landkreis. Allerdings ist es richtig, dass formell die Abfallanlieferungsscheine nicht mit dieser Summe übereinstimmen. Der Auftragnehmer wurde daher aufgefordert, den gemäß der Berechnung der GPA nicht nachgewiesenen Betrag zurückzuzahlen. Der Rückforderungsbetrag konnte jedoch noch nicht realisiert werden, da beim Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren anhängig ist. Der Anspruch wurde formell beim Insolvenzverwalter angemeldet. Erst nach Abschluss des Verfahrens steht fest, ob die Rückforderung noch realisiert werden kann.

zu Rdnrn. 6 bis 11

Bei der elektronischen Massenermittlung der Maßnahme wurde der Oberbodenabtrag nicht erfasst. Die Menge des Oberbodenabtrags wurde getrennt erfasst. Die getrennte Erfassung war notwendig, da der Abtrag von Oberboden im Bereich der gerodeten Waldfläche und der Bankette der vorhandenen Fahrbahn nicht möglich war. Außerdem war die Qualität des Oberbodens teilweise so schlecht, dass auf einen getrennten Abtrag bzw. die Wiederverwertung verzichtet wurde.

Zusammen mit dem Auftragnehmer wurden die Massenermittlungen nochmals geprüft. Eine festgestellte Überzahlung in Höhe von 13.589,57 EUR wird zurückerstattet.

Der von der Bauleitung ermittelte Abzug wegen der Grenzwertüberschreitung bei der Ebeneheit der Fahrbahn wird ebenfalls zurückgefordert.

zu Rdnr. 12

Diese Art der Abrechnung ist keinesfalls vertragswidrig. Im LV ist nicht ausgesagt, wie das Volumen ermittelt wird. Ob durch örtliches Aufmaß oder durch Umrechnung anhand des Gewichtes.

K 6707, Ausbau zwischen B 28 und OD Hengen Der Auftragnehmer ist infolge unzutreffender Mengenermittlungen überzahlt worden. (Rdnrn. 13 bis 15)	Laut der Anlage 1 zur Baubeschreibung beträgt der Umrechnungsfaktor für Oberboden (Bodenklasse 1) 1,80 t/m³, der für Boden der Klasse 3-6 2,00 t/m³. Bei der Ausführung wurde kein Oberbodenabtrag vorgenommen. Beim Aus- hub handelte es sich vorwiegend um Rutschmassen der Klassen 1 und 2. Der tatsächliche Umrechnungsfaktor liegt also zwischen 1,8 und 2,0 t/m³. Bei der Abrechnung wurden 1,85 t/m³ angesetzt. Legt man den gemittelten Faktor 1,9 t/m³ zu Grunde ergäbe sich eine Überzahlung von 407,13 EUR. Die Bauleitung ist nach wie vor der Überzeugung, dass der Umrechnungsfaktor mit 1,85 t/m³ richtig angesetzt wurde. Für die richtige Klassifizierung des Materials müssen die Verhältnisse vor Ort berücksichtigt werden. zu Rdnr. 13 In der Erdmassenberechnung wurde die tatsächlich vorgefundene Asphaltdecke berücksichtigt. zu Rdnr. 14 Die Abrechnung ist korrekt. Von einer Rückforderung ist daher abzusehen. zu Rdnr. 15 Die Prüfungsbemerkung ist begründet. Der Betrag von 852,12 EUR wird zurückgefordert.
K 6703, Ausbau der OD Trailfingen Der Auftragnehmer ist überzahlt worden, weil Mengen nicht richtig ermittelt und Vertragsregelungen nicht beachtet worden sind. (Rdnrn. 16 bis 25)	zu Rdnr. 16 Die Abrechnung erfolgte korrekt. Von einer Rückforderung ist abzusehen. zu Rdnr. 17 Die Abrechnung erfolgte korrekt. Von einer Rückforderung ist abzusehen. zu Rdnr. 18 Die Prüfungsbemerkung ist begründet. Der Betrag von 449,84 EUR wird zurückgefordert. zu Rdnr. 19 Die Abrechnung erfolgte korrekt. Von einer Rückforderung ist abzusehen.

K 6729, Radweg zwischen Pfullingen und Gönningen/L 383 mit Erneuerung der Eierbachbrücke Leistungen für Positionen mit „Null-Preisen“ sind nicht nachgewiesen worden. Statt dem geforderten Material ist preisgünstigeres Material eingebaut worden. Leistungen sind unzutreffend aufgemessen worden. (Rdnrn. 26 bis 30)	zu Rdnr. 20 Die Prüfungsbemerkung ist begründet. Der Betrag von 788,36 EUR wird zurückgefordert. zu Rdnr. 21 Die Prüfungsbemerkung ist begründet. Der Betrag von 647,91 EUR wird zurückgefordert. zu Rdnr. 22 Die Prüfungsbemerkung ist begründet. Der Betrag von 253,84 EUR wird zurückgefordert. zu Rdnr. 23 Die Prüfungsbemerkung ist begründet. Der Betrag von 20,90 EUR wird zurückgefordert. zu Rdnr. 24 Der Einheitspreis wurde nicht geändert. Eine Korrektur ist daher nicht erforderlich. zu Rdnr. 25 Der geforderten Rückzahlung wird wegen Geringfügigkeit ohne Prüfung und Anerkenntnis zugestimmt. zu Rdnr. 26 Es wird künftig darauf geachtet, dass in den Leistungsnachweisen auch alle Positionen mit „Null-Preisen“ aufgeführt werden. zu Rdnrn. 27 und 28 Das tatsächlich eingebaute Material (Splitt 5/11 und 11/16 sowie Schotter) ist hochwertiger als das ursprünglich ausgeschriebene Material Kiessand. Abgerechnet wurde der Einheitspreis des Kiessandes, also wurde für den gleichen Preis eine bessere Leistung erbracht. Von einer Rückforderung ist daher abzusehen. zu Rdnr. 29 Das Aufmaß wurde vor Ort von der Bauleitung geprüft und ist korrekt. Begründung der zusätzlichen Mengen:
---	---

Datennetzwerk und ELA-Anlage Berufliches Schulzentrum Reutlingen Der Fachingenieur ist überzahlt worden, weil Honorare für einzelne Anlagen getrennt, statt aus zusammengefassten Kosten berechnet worden sind. (Rdnr. 31)	Das errichtete Bauwerk (Stützmauer) ist steiler als das ursprünglich anstehende Gelände. Das zusätzliche Bodenmaterial wurde benötigt, um den neu entstandenen (Hohl-) Raum zu füllen. Von einer Rückforderung ist daher abzusehen. zu Rdnr. 30 Das Aufmaß ist korrekt, es wurde vor Ort von der Bauleitung kontrolliert. Von einer Rückforderung ist daher abzusehen. zu Rdnr. 31 Zur Prüfung und Durchsetzung etwaiger Rückforderungsansprüche wurde ein Rechtsanwalt beauftragt. Der Rechtsstreit wurde mit einem außergerichtlichen Vergleich beendet.
Erweiterung Kreiskrankenhaus Reutlingen Der Auftragnehmer für die Starkstromanlage ist wegen Aufmaßfehlern überzahlt worden. (Rdnrn. 32 und 33) Der Auftragnehmer von der Lüftungsanlage ist wegen einer unzutreffenden Mengenermittlung und wegen eines unzutreffenden Kostenansatzes überzahlt worden. (Rdnrn. 34 und 35) Die Honorare der Fachingenieure für die Technische Ausrüstung sind noch zu korrigieren. (Rdnrn. 36 und 37) Die Honorarkosten für die Architektenleistungen sind überhöht berechnet worden, weil vertragliche Regelungen bzw. Bestimmungen der HOAI nicht beachtet wurden. (Rdnrn. 38 bis 45)	Die Überzahlung wurde vom beauftragten Ingenieurbüro bestätigt. Der Betrag von 21.636,77 EUR wurde vom Auftragnehmer zurückerstattet. Der Sachverhalt wurde vom beauftragten Fachingenieur geprüft. Es liegt keine Überzahlung vor. zu Rdnr. 36 Die festgestellten Überzahlungsbeträge wurden in der Abrechnung der Leistungsphase 9 des Ingenieurbüros für die Leistungsphasen 5 bis 8 berücksichtigt und die vorliegende Abrechnung entsprechend korrigiert. zu Rdnr. 37 Nach den Ausführungen zu den Rdnrn. A 34 und A 35 ist keine Überzahlung gegeben. Somit besteht kein Rückforderungsanspruch. Die Thematik der Honoraransprüche des beauftragten Architekten wurde im Rahmen eines Vergleichs abschließend vereinbart. Überzahlte Honorare wurden erstattet.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

LANDRATSAMT REUTLINGEN

LANDRAT

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72061 Tübingen

Landratsamt
Postfach 21 43
72711 Reutlingen

04. NOV. 2010

VZ		b. R.	
Dez. 1	X	z. K.	
Dez. 2		z. Bearb.	
Dez. 3		A. E.	
Dez. 4		z. d. A.	
10		WV	
12			

Landratsamt Reutlingen

- Kreiskämmerei -

Eing. 09. Nov. 2010

11

Tübingen 26.10.2010

Name Friedrich Märkle

Durchwahl 07071 757-3284

Telefax 07071 757-9-3284

E-Mail friedrich.maerkle@rpt.bwl.de

Aktenzeichen 14-4/2244.4-2

Landkreis Reutlingen

(Bitte bei Antwort angeben)

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben Landkreis Reutlingen 2001 - 2004

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 04.01.2006 und
Stellungnahmen des Landratsamts vom 05.10.2006, 23.10.2007, 04.11.2009 und
vom 21.09.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium bestätigt gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2
GemO, dass die überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Reutlingen
in den Haushaltsjahren 2001 bis 2004 abgeschlossen ist.

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom
04.01.2006 getroffenen Feststellungen können aufgrund der Stellungnahmen und
Zusagen des Landkreises als erledigt gelten.

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Kreistages über das Ergebnis
und den Abschluss dieser Prüfung (§ 41 Abs. 5 Satz 1 LKrO).

Mit freundlichen Grüßen

Märkle

Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 20 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 757-0 · Telefax 07071 757-3190
poststelle@rpt.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Buslinie 2 · Haltestelle „Regierungspräsidium“ oder „Landespolizeidirektion“

LANDRATSAMT REUTLINGEN			
DEZERNAT 1			
Eingang:			
08. NOV. 2010			
VZ		b. R.	
01/1		z. K.	
01/2		z. Bearb.	X
11	X	z. d. A.	
12		A. E.	
13		b. Stn.	
14			
Kopie:			

A, 01/1A

al. 2